



AMTSBLATT

der Stadt Emsdetten

Nr. 4

Jahrgang 2021

Erscheinungstag: 15.02.2021

Inhalt

Seite

1. Bekanntmachung:	Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 05. November 2020	12 - 13
--------------------	---	---------

Aufgrund von § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 i. V. m. §§ 3 Abs. 2 a Nr. 8,17 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem CoronaVirus SARS-CoV-2 vom 7. Januar 2021 in der ab dem 25. Jan. 2021 geltenden Fassung (CoronaSchVO) i. V. m § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 i. V. m. § 35 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. Nov. 1999 in der zurzeit geltenden Fassung erlässt die Stadt Emsdetten zur Verhütung der Weiterverbreitung und Bekämpfung von Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 und unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts NRW folgende

Allgemeinverfügung

Die Allgemeinverfügung der Stadt Emsdetten vom 5. Nov. 2020 zur Festlegung von Orten und Bereichen unter freiem Himmel, an denen neben den Vorgaben der zurzeit geltenden CoronaSchVO eine zusätzliche Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske gilt, wird aufgehoben.

Begründung:

Der Widerruf der Allgemeinverfügung vom 2. Nov. 2020 fußt auf § 49 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW).

Zuständige Behörde im Sinne des § 28 Abs. 1 IfSG ist gemäß § 3 Abs. 1 IfSBG die Stadt Emsdetten als örtliche Ordnungsbehörde. Die Aufhebung der Allgemeinverfügung erfolgt unter Berücksichtigung der aktuellen einschlägigen Rechtsprechung, insbesondere des Beschlusses des Oberverwaltungsgerichts NRW vom 10. Febr. 2021 (13 B 1932/20.NE) und des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Aachen vom 8. Febr. 2021 (6 L 82/21).

Um eine einheitliche Rechtslage zu erreichen und die Akzeptanz der Regelungen in der Bevölkerung zu erhöhen, wird die vorgenannte Allgemeinverfügung aufgehoben.

Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 des VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht. Sie gilt gemäß § 41 Abs. 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Hinweis: Die Regelungen der geltenden CoronaSchVO zum Tragen von medizinischen Masken und Alltagsmasken werden von dieser Verfügung nicht betroffen. Auf die Einhaltung der Bestimmungen des § 3 CoronaSchVO wird ausdrücklich hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Sollte die Frist durch ein Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden

Ihnen zugerechnet werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017.

Emsdetten, 15. Februar 2021

gez. Oliver Kellner

Bürgermeister